

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erledigung DVR 0016098

9-N-88002

Bearbeiter (02252) 80711
Dr. Suchanek DW 46

Datum
21. November 1988

Betrifft

Naturgebilde in der Gemeinde Oberwaltersdorf und Tattendorf; Er-
klärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf den Parz.Nr. 595, 596, 597, 598, 599, 600 601, 602/1, 602/3, 603/1 (von letzterer nur der nordwestliche Teil des Grundstückes bis zu einer gedachten Grenze, die in einer geraden Verlängerung der Grundgrenze der Grundstücke Parz.Nr. 604/1 und 604 zu dem Weg Parz.Nr. 1359 verläuft), 603/2, 604/1, 604/3, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646 und 1408, alle KG Oberwaltersdorf sowie auf den Parz.Nr. 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, KG Tattendorf, vorhandene Naturgebilde eines Feuchtgebietes zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

- Ein- oder zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd in jedem Jahr nicht vor dem 10. Juni stattfinden darf.

Die Einwendungen der betroffenen Grundeigentümer hinsichtlich des Verbotes der Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden sowie die Einwendungen von Josef und Annemarie Graf, Heinrich und Herta Hartl, Franz Koiser und Franz Nagelschmid gegen die Festlegung

"Das gegenständliche Feuchtgebiet ist der Rest eines großflächigen Sumpfgebietes, das infolge der Absenkung des Grundwasserspiegels in den letzten Jahren teilweise trockengefallen ist. Heute ist nur mehr der zentrale Teil erhalten, die Randbereiche wurden sukzessive der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

In ein ausgedehntes Molinetum (Pfeifengraswiesen) sind Weidengebüsche in unterschiedlicher flächiger Ausdehnung eingestreut. Es handelt sich hauptsächlich um *Salix cinerea* (Aschweide), an feuchteren Stellen tritt *Salix repens* (Kriechweide) auf. Zwischen den Wiesen und Gebüschgruppen sind Schilfgürtel ausgebildet. Besonders auffällig ist das Vorkommen des Blaugrases (*Sesleria varia*), das an den trockeneren Stellen sogar bestandsbildend ist. Während in diesen Blaugraswiesen zum Zeitpunkt der zweiten Begehung massenweise die Wiesenschlüsselblume (*Primula veris*) beobachtet werden konnte, treten in den feuchteren Bereichen vermehrt Sauergräser - verschiedene Seggen (*Carrex* sp.) und Binsen (*Juncus* sp.) - auf, sowie Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), der Schwarze Germer (*Veratrum nigrum*), Großer Wiesenknopf (*Sanquisorba major*), Gemeiner Beinwell (*Symphytum officinale*), Waldengelwurz (*Angelica silvestris*) und Ampfer (*Rumex* sp.). Hervorzuheben ist besonders der große Bestand an Wasserschwertlilien (*Iris pseudacorus*, geschützt, gefährdet). Ein anderer Vertreter der Familie der Iridaceen konnte infolge derzeit noch nicht vorhandener Blütenstände nicht eindeutig zugeordnet werden, möglicherweise handelt es sich hierbei um die Sumpfsiegwurz (*Gladiolus palustris*).

Ein Netz von alten Entwässerungsgräben ist völlig verwachsen, aber im Gelände noch erkennbar.

Auch aus zoologischer Sicht ist das Gebiet äußerst interessant. Die dichten Schilf- und Weidenbestände bieten nicht nur dem Wild eine ideale Einstandsmöglichkeit, sondern gewähren auch einer Vielzahl von Singvögeln Lebens- und Brutmöglichkeit. Die Wiesen wiederum sind für bodenbrütende Vogelarten (z.B. Kiebitz) Überlebensgrundlage.

Es mußte festgestellt werden, daß innerhalb des noch verbliebenen

Ein- oder zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd in jedem Jahr nicht vor dem 10. Juni stattfinden darf."

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörts wurde von den bei der kommissionellen Verhandlung vom 17.8.1988 anwesenden Grundeigentümern, ausgenommen von Frau Anna Lesnik und den Gemeinden Oberwaltersdorf und Tattendorf, gegen das Verbot der Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln Einspruch erhoben. Darüberhinaus haben sich die im Spruch dieses Bescheides angeführten Grundeigentümer gegen eine Mahd frühestens ab dem 10. Juni eines jeden Jahres ausgesprochen und eine erstmalige Mahd schon ab dem 1. Juni verlangt.

Diesen Stellungnahmen kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Amtssachverständige hat darüberhinaus hinsichtlich des Termines der frühesten Mahd eines jeden Jahres, wie er von einigen Grundeigentümern verlangt wurde, folgendes ausgeführt:

"Diesem Ansinnen kann aus der Sicht des Naturschutzes deshalb nicht zugestimmt werden, da für die für das Überleben der Pflanzen notwendige Samenbildung der spätere Zeitpunkt notwendig ist, bzw. auch im Hinblick auf die Störung diverser bodenbrütender Vogelarten unerlässlich ist."

Im Hinblick auf die von der Amtssachverständigen geäußerten Bedenken hinsichtlich der bereits zu Ackerland umgewandelten Flächen und der Bedeutung des gegenständlichen Feuchtgebietes im Wiener Becken konnte für die Düngung und Verwendung von Pestiziden keine Ausnahmeregelung, wie dies von einzelnen Grundeigentümern erwünscht wurde, getroffen werden. Dies vor allem deswegen, weil der Einsatz solcher chemischer Mittel die natürlich gegebenen Sozietäten von Pflanzen und Tieren, insgesamt somit das ökologische Gefüge des Feuchtwiesenskomplexes, in einer Art verändern würde, daß damit der Naturzustand und damit die wissenschaftliche Bedeutung des Naturgebildes in einer, für die Unterschutzstellung nicht vertretbaren Weise, beeinträchtigt würden.

Es war daher den Einwendungen der angeführten Grundeigentümer nicht jene Bedeutung beizumessen, wie den Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturschutz.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, den Berechtigten am Naturdenkmal zugestande-

Ergeht an

1. die Gemeinde Tattendorf, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters,
2523 Tattendorf
2. die Gemeinde Oberwaltersdorf, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters,
2522 Oberwaltersdorf
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien
4. die röm.-kath. Pfarrpfründe, 2522 Oberwaltersdorf
5. Frau Anna Lesnik, Hauptstraße 37, 2522 Oberwaltersdorf
6. Herrn Josef Lesnik, Hauptstraße 37, 2522 Oberwaltersdorf
7. Herrn Josef Auer, Trumauerstraße 28, 2522 Oberwaltersdorf
8. Frau Annemarie Auer, Trumauerstraße 28, 2522 Oberwaltersdorf
9. Herrn Franz Mitter, Hauptstraße 23, 2522 Oberwaltersdorf
10. Frau Maria Mitter, Hauptstraße 23, 2522 Oberwaltersdorf
11. Herrn Karl Palme-Stumpe, Hotel Eden, 5360 St. Wolfgang
12. Herrn Josef Hartl, Fabrikstraße 11, 2522 Oberwaltersdorf
13. Frau Klara Hartl, Fabrikstraße 11, 2522 Oberwaltersdorf
14. Herrn Franz Nagelschmid, Schönbrunnerstraße 293/13/9,
1120 Wien
15. Frau Dr. Eleonore Hofmann, Marzgasse 7, 2380 Perchtoldsdorf
16. Herrn Josef Graf, Pfarrgasse 6, 2522 Oberwaltersdorf
17. Frau Annemarie Graf, Pfarrgasse 6, 2522 Oberwaltersdorf
18. Herrn Heinrich Hartl, Trumauerstraße 24, 2522 Oberwaltersdorf
19. Frau Herta Hartl, Trumauerstraße 24, 2522 Oberwaltersdorf
20. Frau Maria Holub, Fabriksstraße 13, 2522 Oberwaltersdorf
21. Herrn Karl Winkler, Tattendorferstraße 1, 2522 Oberwalters-
dorf
22. Frau Elfriede Winkler, Tattendorferstraße 1, 2522 Ober-
waltersdorf
23. Herrn Michael Sax, Hauptstraße 33, 2522 Oberwaltersdorf
24. Herrn Ferdinand Sax, Hauptstraße 33, 2522 Oberwaltersdorf
25. Frau Magdalena Zöchling, Hauptstraße 8, 2490 Ebenfurth
26. Herrn Franz Zöchling, Hauptstraße 8, 2490 Ebenfurth
27. Herrn Rudolf Koiser, Trumauerstraße 4, 2522 Oberwaltersdorf
28. Herrn Franz Koiser, Pfarrgasse 12, 2522 Oberwaltersdorf
29. Herrn Gustav Giglinger, Ing.L. Figlstraße 22, 2521 Trumau
30. Herrn Franz Scheibenreif, Gartengasse 6, 2521 Trumau

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4
Fernschreibnummer 13 4145
Telefax 531 10 2060

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

1. Herrn und Frau Heinrich und Herta Hartl, Trumauerstraße 24, 2522 Oberwaltersdorf
2. Herrn und Frau Josef und Klara Hartl, Fabrikstraße 11, 2522 Oberwaltersdorf
3. Herrn und Frau Josef und Annemarie Graf, Pfarrgasse 6, 2522 Oberwaltersdorf

Beilagen

II/3-2519/11-92

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

Dr. Kolar

6233

22. Juni 1992

Betrifft

Naturgebilde in der Gemeinde Oberwaltersdorf und Tattendorf;
Erklärung zum Naturdenkmal, Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachten Berufungen von Herrn und Frau Heinrich und Herta Hartl, Josef und Klara Hartl und Josef und Annemarie Graf gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 21. November 1988, Zl. 9-N-88002, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991- AVG wird den Berufungen keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Im angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz wie folgt ausgesprochen:

Gegen diesen Bescheid haben Herr und Frau Heinrich und Herta Hartl, Josef und Klara Hartl und Josef und Annemarie Graf fristgerecht berufen. Nach Darlegung Ihrer Berufungsgründe, die im wesentlichen darauf hinauslaufen, daß die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung des Feuchtgebietes auf den Parzellen Nr. 602/1, 602/3, 635, 636, 639 und 640, alle KG Oberwaltersdorf, nicht vorliegen, stellen die Berufungswerber den Antrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3 (NSchG); die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Baden am 11. Jänner 1988 von der Berg- und Naturwacht ein Antrag gestellt, das Feuchtgebiet auf den im Spruch des Bescheides der Behörde I. Instanz näher definierten Parzellen zum Naturdenkmal zu erklären. Aufgrund dieses Antrages hat die Behörde I. Instanz das Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet und wurde im Zuge dieses Verfahrens ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Im Gutachten äußerte sich der Amtssachverständige für Naturschutz dahingehend, daß eine Unterschutzstellung des Feuchtgebietes nach § 9 NSchG gerechtfertigt ist. In seinem Gutachten hat der Amtssachverständige für Naturschutz bezüglich des Feuchtgebietes eine räumliche Abgrenzung vorgenommen. Nach Abschluß dieses Verfahrens hat die Behörde I. Instanz den angefochtenen Bescheid erlassen.

Bevor nun die Berufungsbehörde auf das Berufungsvorbringen der Berufungswerber näher eingeht, stellt sie fest, daß die Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung des Feuchtgebietes nur auf den Parzellen Nr. 602/1, 602/3, 635, 636, 639 und 640,

"Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß es sich bei der in Frage kommenden Gesamtfläche um ein Gebiet handelt, das heute noch einen relativ naturnahen Charakter mit entsprechenden Tier- und Pflanzengesellschaften besitzt. Dadurch kommt diesem Bereich, der inmitten einer intensiv genutzten Agrarlandschaft, vom Standpunkt des Naturschutzes eine wichtige Bedeutung als ökologische Refugial-, Regeneration- sowie Stabilisationszone zu. Darüberhinaus besitzt diese Fläche infolge ihrer ökologischen Gliederung und den hier stockenden Baum- und Strauchbeständen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung als landschaftsgestaltendes Element. Im botanischen Gutachten vom 10. Mai 1988 sind bereits interessante bzw. gefährdete Pflanzengesellschaften und Einzelarten angeführt, die auf den in Frage kommenden Parzellen vorkommen. Im gleichen Gutachten wurde auch darauf verwiesen, daß dieses Gebiet auch in zoologischer Hinsicht äußerst interessant sei. Im Zuge des Lokalausgleiches am 9.5.1990 wurde nun festgestellt, daß hier tatsächlich eine artenreiche Fauna (Insekten, Vögel) z.B. Schmetterlinge, Käfer usw. vorkommt.

Genauer kann jedoch nur durch eine noch durchzuführenden Bestandsaufnahme aufgezeichnet werden. Diese zoologische Bestandsaufnahme kann dann auch als wichtige Grundlage über die endgültige Wertung des Gebietes aus der Sicht des Naturschutzes verwendet werden. Um diese Arbeit optimal durchführen zu können, wäre daher eine Vertagung der Verhandlung bis Ende September notwendig und es wird daher dieselbe auch beantragt. Nach diesem Zeitpunkt kann dann ein schlüssiges Gutachten über die vom Verhandlungsleiter aufgeworfenen Fragen gestellt werden."

Der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft gab eine Erklärung dahingehend ab, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in den Gemeinden Oberwaltersdorf und Tattendorf einschließlich der im Berufungsverfahren gegenständlichen Parzellen unbedingt befürwortet wird, da einerseits die außergewöhnliche Bedeutung dieses Gebietes

"Eine Überprüfung der gesamten Parzellen ergab, daß diese einen relativ naturnahen Charakter mit einem entsprechenden Tier- und Pflanzenspektrum besitzen. So konnten hier z.B. die nachfolgenden, heute mehr oder weniger gefährdeten Vogelarten festgestellt werden:

Graureiher (*Ardea cinerea*) - als Besucher

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) - als Besucher

Graugans (*Anser anser*) - zur Nahrungssuche

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Rauhfußbussard (*Buteo lagopus*) - als Wintergast

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Sperber (*Accipiter nisus*)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Fasan (*Phasianus colchicus*)

Zwergtrappe (*Tetrax tetrax*) - kam im Gebiet bis etwa 1950 fallweise vor. Ein spontanes Auftreten kann auch heute nicht ausgeschlossen werden.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

verschiedene Schnepfenarten am Durchzug

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Heidelerche (*Lullula arboea*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schafstelze (*Motacilla flava*) - am Durchzug bzw. Standvogel?

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Klappergrasmücke (*Sylvia communis*)

Grauschnäpper (*Musciapa striata*)

Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Neuntöter (*Lanius collurio*) und

Grauwammer (*Miliaria calandra*)

Gutachten:

Wie im Befund dargelegt wurde, besitzen die Parzellen Nr. 640, 635, 636, 602/1, 602/3 und 639, alle KG Oberwaltersdorf, alle Voraussetzungen, die im § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zur Erklärung zum Naturdenkmal erforderlich sind.

Im botanischen Gutachten vom 10. Mai 1988 wurden bereits interessante bzw. gefährdete Pflanzengesellschaften und Einzelarten angeführt, die hier vorkommen. Das gleiche gilt auch für die Fauna. Es wird daher beantragt, die genannten Parzellen wegen ihrer eminenten Bedeutung für den niederösterreichischen Naturschutz zum Naturdenkmal zu erklären."

Dieses Gutachten und das Gutachten des Amtssachverständigen für Landwirtschaft wurde allen am Verfahren Beteiligten nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde erklärte, daß sie sich in Anbetracht der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz für die Unterschutzstellung des ggst. Feuchtgebietes ausspricht. Die betroffenen Gemeinden haben zu diesem Gutachten keine Stellungnahme abgegeben. Die drei Berufungswerber haben in ihrer abschließenden Stellungnahme im wesentlichen lediglich zum Ausdruck gebracht, daß sie mit der vom Amtssachverständigen für Landwirtschaft festgestellten Entschädigungsberechnung nicht einverstanden sind. Hinsichtlich dieses Vorbringens verweist nochmals die Berufungsbehörde auf das schon dargelegte.

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung des Feuchtgebietes auf den entscheidungsrelevanten Parzellen nach § 9 Abs. 1 NSchG gegeben sind.